I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2910/73 DES RATES

vom 23. Oktober 1973

zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG hinsichtlich der Verwendung der Buchführungsdaten, des Erfassungsbereichs und der Anzahl der Buchführungsbetriebe, die beim Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu berücksichtigen sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2835/72 [2], sieht insbesondere die Verwendung der aus diesem Informationsnetz erhaltenen Buchführungsdaten vor ; ferner grenzt sie den Erfahrungsbereich dieses Informationsnetzes ab und legt die Zahl der Buchführungsbetriebe, auf die man sich stützt, fest.

Die Verwendung dieser Buchführungsdaten muß ausgedehnt werden.

Auf Grund der Erfahrung der ersten Jahre, in denen das Informationsnetz funktionierte, sind die Grenzen des Erfassungsbereichs so festzulegen, daß diesem Bereich nur die Betriebe angehören, die für eine buchhalterische Erfassung groß genug sind.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2835/72 umfaßt das Informationsnetz gegenwärtig 13 600 Buchführungsbetriebe. Die Zahl der Buchführungsbetriebe muß in Zukunft eine befriedigende Vertretung der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe des Erfassungsbereichs gewährleisten ; eine Darstellung, der rund 1 % der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe dieses Bereichs zugrunde liegt, muß so bald wie möglich als Mindestvoraussetzung erreicht werden. Es ist folglich wichtig, die Zahl der Buchführungsbetriebe zu erhöhen.

Die Zunahme der Buchführungsbetriebe muß sich schrittweise über mehrere Jahre erstrecken, um es den nationalen und regionalen Stellen des Informationsnetzes zu ermöglichen, diese Ausdehnung reibungslos durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 79/65/EWG erhält folgende Fassung :

„Die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Angaben dienen insbesondere als Grundlage für die Berichte der Kommission über die Lage der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten sowie über die landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft, die jährlich dem Rat und dem Europäischen Parlament insbesondere im Hinblick auf die jährliche Festsetzung der Preise der Agrarprodukte vorgelegt werden."

Artikel 2

Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 79/65/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Erfassungsbereich umfaßt die landwirtschaftlichen Betriebe, die

— ihrer Betriebsorganisation nach auf den Verkauf ausgerichtet sind,

— die Grundlage für die hauptberufliche Tätigkeit des Betriebsleiters darstellen,

[1] ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.
[2] ABl. Nr. L 298 vom 31. 12. 1972, S. 47.

— die jährliche Beschäftigung von mindestens einer Arbeitskraft (1 JAE) gewährleisten, wobei jedoch diese untere Grenze nach dem Verfahren des Artikels 19 bis auf 0,75 JAE je Mitgliedstaat heruntergesetzt werden kann.

(2) Für die 1973 und 1974 beginnenden Rechnungsjahre beträgt die Zahl der Buchführungsbetriebe 13 600 ; sie wird bei Beginn eines jeden der vier Rechnungsjahre, die im Laufe der Jahre 1975 bis 1978 anlaufen, schrittweise erhöht, bis sie endgültig 28 000 erreicht."

Artikel 3

Artikel 23 der Verordnung Nr. 79/65/EWG erhält folgende Fassung :

„Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. Januar 1980 einen vollständigen Bericht über das Funktionieren des Informationsnetzes sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung."

Artikel 4

Das in Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 79/65/EWG vorgesehene Verzeichnis der Gebiete wird im Falle Italiens durch das Verzeichnis im Anhang ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN

ANHANG

ITALIEN

1. Piemonte
2. Valle d'Aosta
3. Lombardia
4. Alto Adige
5. Trentino
6. Veneto
7. Friuli — Venezia Giulia
8. Liguria
9. Emilia — Romagna
10. Toscana
11. Umbria
12. Marche
13. Lazio
14. Abruzzi
15. Molise
16. Campania
17. Puglia
18. Basilicata
19. Calabria
20. Sicilia
21. Sardegna